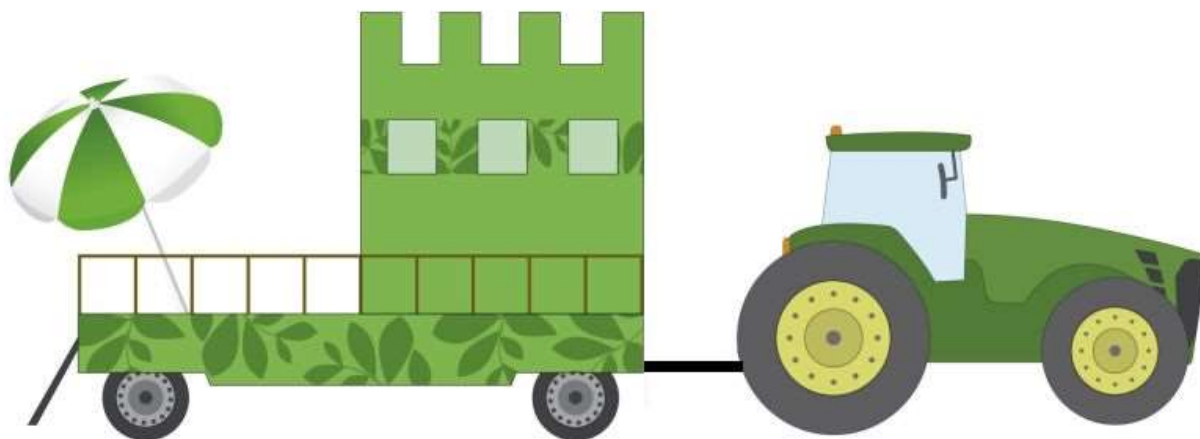


## Leitfaden Fasnacht

- Fasnachtswagen
- Brandschutz
- Fasnachtsumzug



## Allgemeines

Seit 2008 wird die Betriebssicherheit der Fasnachtswagen mit der Eigendeklaration bestätigt. Damit haben die Wagenbauer und die Sicherheitsverantwortlichen der Fasnachtscliquen eine grosse Verantwortung übernommen. Mit den Umzugsverantwortlichen der Stadt Solothurn und Olten werden die Sicherheitsvorschriften jährlich besprochen und allenfalls angepasst.

Dadurch wird der Sicherheitsstandart auf einem hohen Niveau gehalten.

Damit die Fasnacht unfallfrei durchgeführt werden kann, müssen die Bedingungen des Leitfadens eingehalten werden.

Dazu führt die Motorfahrzeugkontrolle Info-Veranstaltungen durch. Die Experten der MFK beraten Sie gerne bei Fragen zur Fasnacht.

Ebenfalls können die entsprechenden Merkblätter auf der Homepage der MFK heruntergeladen werden: [www.mfk.so.ch](http://www.mfk.so.ch)

Die Fasnachtswagen müssen betriebssicher sein. Für die Sicherheit der Zuschauer werden an den Fahrzeugen die sogenannten Schürzen verlangt. Damit wird verhindert, dass keine Kinder unter die Räder gelangen können.

Mit Absperrbändern zwischen Zugfahrzeug und Anhänger wird eine weitere Gefahrenquelle gesichert. Die Abmessungen und die Gewichte der Fahrzeuge müssen eingehalten werden. Für die Anhänger werden durchgehende Bremsen verlangt und **auf den Fahrzeugen muss mindestens ein Feuerlöscher mitgeführt werden**. Mit Radwächtern wird die Sicherheit der Zuschauer weiter erhöht. Mitglieder der Cliquen und der Zünfte die vorne, hinten und jeweils seitlich die Fasnachtswagen überwachen. Die Wagenbauer bestätigen mittels Eigendeklaration, dass die Auflagen eingehalten werden. Mit einer Ausnahmegewilligung können die Fasnachtswagen zum Umzug zugelassen werden.

## Leitfaden

Die Verwendung von Motorfahrzeugen und landwirtschaftlichen Traktoren sowie jegliche Art von Anhängern mit speziellen Aufbauten für die Fasnacht gelten als Ausnahme-Fahrzeuge und Ausnahme-Anhänger und benötigen in jedem Falle eine Bewilligung von der Motorfahrzeugkontrolle (MFK).

Auf Ladeflächen von Motorfahrzeugen und auf Anhängern dürfen ausser bei ganz bestimmten Ausnahmen grundsätzlich keine Personen mitgeführt werden.

Auf abgesperrten Umzugsrouten kann die MFK für Fasnachtswagen eine Bewilligung erteilen. Die Bewilligung ist generell gültig für das Befahren der Umzugsroute sowie die Hin- und Rückfahrt auf dem kürzesten Weg vom Standort des Fahrzeuges zum Umzug.

### **Personen dürfen nur auf der abgesperrten Umzugsroute mitgeführt werden.**

Nicht eingelöste Motorfahrzeuge und Anhänger werden mit Tagesschildern versehen und erhalten ebenfalls die erforderliche Bewilligung von der Motorfahrzeugkontrolle.

Motorfahrzeuge und Anhänger müssen sich in betriebssicheren Zustand befinden. Die Beratung erfolgt nötigenfalls durch Experten der MFK vor Ort. Bitte frühzeitig mit der MFK Kontakt aufnehmen.

Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn die **Deckungszusage der Versicherung** vorhanden ist und **die Eigendeklaration** unterschrieben wurde.

Nebst den Fahrzeugführern sind jeweils auch die Halter von Fahrzeugen und Anhängern für die ordnungsgemässe Verwendung und die Betriebssicherheit verantwortlich.

### **Die Veranstalter sind für die Sicherheit während des Umzugs verantwortlich.**

## Wagenbau

Die Wagen sind so auszustatten, dass die mitfahrenden Personen während der Fahrt vom Herunterfallen geschützt sind. Zum Schutze des Publikums müssen die Räder der Fasnachtswagen und der Zugfahrzeuge seitwärts, vorne und hinter der Fahrzeugkombination bis 20 cm über dem Boden mit festem Material verkleidet sein. Der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger ist mit dicken Gummiseilen oder dergleichen abzugrenzen. **Die freie Sicht des Chauffeurs nach allen Seiten muss gewährleistet sein.**

Sämtliche Fahrzeuge, die zu Fasnachtswagen umgebaut werden, müssen sich in betriebssicherem Zustand befinden.

### Minimalanforderungen bei sämtlichen Fahrzeugen:

- ausreichend wirksame Bremsen, keine Schäden an Bremsleitungen
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen mindestens Auflaufbremsen
- bei Anhängern über 3'500 kg Gesamtgewicht sind durchgehende Bremsen vorgeschrieben
- Landwirtschaftliche Anhänger
 

Betriebsbremse ab	3'000 Kg
Auflaufbremse bis	6'000 Kg
Feststellbremse	ja
- einwandfreie Lenkung (kein übermässiges Spiel, kein Klemmen)
- betriebssichere Verbindungseinrichtung zwischen Zugwagen und Anhänger
- vollständige Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen
- links und rechts aussen je einen Rückspiegel, womit der Führer oder die Führerin die Fahrbahn seitlich neben dem Aufbau und nach hinten mindestens 100 m überblicken kann
- zusätzlich ein Frontspiegel zur Überwachung der Frontpartie (toter Winkel) wo nötig
- keine scharfen Spitzen, Kanten oder Vorsprünge, die bei Kollisionen eine zusätzliche Verletzungsgefahr darstellen
- Reifen (Profiltiefe mindestens 1,6 mm, keine Beschädigungen)
- Dichtheit (keine Verluste von Bremsflüssigkeit und Treibstoff, kein übermässiger Ölverlust)

### Abmessungen

Fasnachtswagen dürfen höchstens 3.00 m breit und nicht mehr als 4.00 m hoch sein. Die Fahrzeuglänge der Kombination (Zugfahrzeug und Anhänger) darf max. 30 m betragen.

### Gewichte

Die Anhängelast und das Gewicht gemäss Fahrzeugausweis müssen eingehalten werden.

### Fahrzeugführer

Die Führer der Motorfahrzeuge müssen im Besitz des Führerausweises der entsprechenden Fahrzeugkategorie sein.

## **Versicherung Art. 61 Abs. 5 VRV und Art. 3 Abs. 3 VVV**

Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten mindestens bis zum Betrag von 5 Millionen Franken je Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen decken.

Bei Motorwagen und Anhängerzügen, mit denen Personen befördert werden, erhöht sich die Mindestversicherung für das Unfallereignis bei einer Platzzahl von 10 bis 50 Personen auf 10 Millionen Franken und bei einer Platzzahl ab 51 Personen auf 20 Millionen Franken.

Eine entsprechende Versicherungsbestätigung ist dem Bewilligungsantrag beizulegen.

## **Beleuchtung**

Bei Fahrzeugen, die nach Eintritt der Dunkelheit ausserhalb der abgesperrten Umzugsroute verkehren, ist die Verkleidung so anzubringen, dass sowohl die vorderen Lichter als auch die Kontrollschilder und das Stopplicht gesehen werden können. Die Fahrzeuge müssen vorschriftgemäss beleuchtet sein.

Bei der Überführung vom Standplatz zum Umzug und retour empfehlen wir die Fasnachtswagen vorne und hinten mit privaten Personenwagen zu begleiten. Dabei darf die Geschwindigkeit von 30 Km/h nicht überschritten werden.

## **Radwächter**

Ganz speziell muss auf Kinder geachtet werden, welche heruntergeworfenen Süssigkeiten usw. nachrennen.

Den Fasnachtgruppen wird empfohlen die Fasnachtswagen vorne, seitlich und hinten durch Gruppenmitglieder (sogenannte Radwächter) zu überwachen.

## **0.00 Promille für Fahrer und Radwächter**

Damit der Fasnachtswagen sicher gefahren werden kann, wird die volle Konzentration und die ganze Aufmerksamkeit des Fahres verlangt.

Das Gleiche wird auch von den Radwächtern erwartet.

## Brandschutz

### Brandschutz / Feuerpolizei Die Vorschriften der SGVSO sind einzuhalten



#### Ausrüstung Fasnachtswagen

Auf Fasnachtswagen ist während des Umzuges ein Handfeuerlöscher ABC 6 - 12 kg oder Leichtwasser 6 - 9 Liter an geeigneter Stelle mitzuführen. Das Wagenpersonal ist über die Handhabung des Handfeuerlöschers zu instruieren.

#### An alle Fasnächtler und Fasnachtscliquen im Kanton Solothurn (Empfehlungen der SGVSO)

Materialien zur Herstellung von Fasnachtskostümen und Zubehör.

Art. 26 der Verordnung über Gebrauchsgegenstände verbietet die Verwendung leicht-entflammbarer Textilien zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen.

Wir machen Sie aber trotzdem ausdrücklich darauf aufmerksam, dass neben Textilien, Kunststoffpelzen auch Bärte und Perücken leicht entflammbar sein können. Die Hersteller solcher Materialien, wie sie vor allem an der Fasnacht gebraucht werden, müssen die gesetzlichen Vorschriften kennen und auch strikte einhalten. Es liegt an Ihnen, bei Ihren Lieferanten auf den Verkauf von nicht leichtentflammbaren Materialien zu bestehen.

Sofern Dekorationsmaterialien und Kostümstoffe mit Imprägniermitteln nachbehandelt werden müssen, empfiehlt die SGVSO die Produkte der folgenden Firmen:

Maintec, Zone Industrielle La Picarde  
1145 Bière (VD) Tel. 021 809 42 42

BELFOR (Suisse) AG, Reussstrasse 9  
6038 Gisikon (LU) Tel. 041 455 01 11  
Internet: [www.belfor.com](http://www.belfor.com)

Link:

[www.sgvso.ch/downloads/MerkblattFasnacht.pdf](http://www.sgvso.ch/downloads/MerkblattFasnacht.pdf)

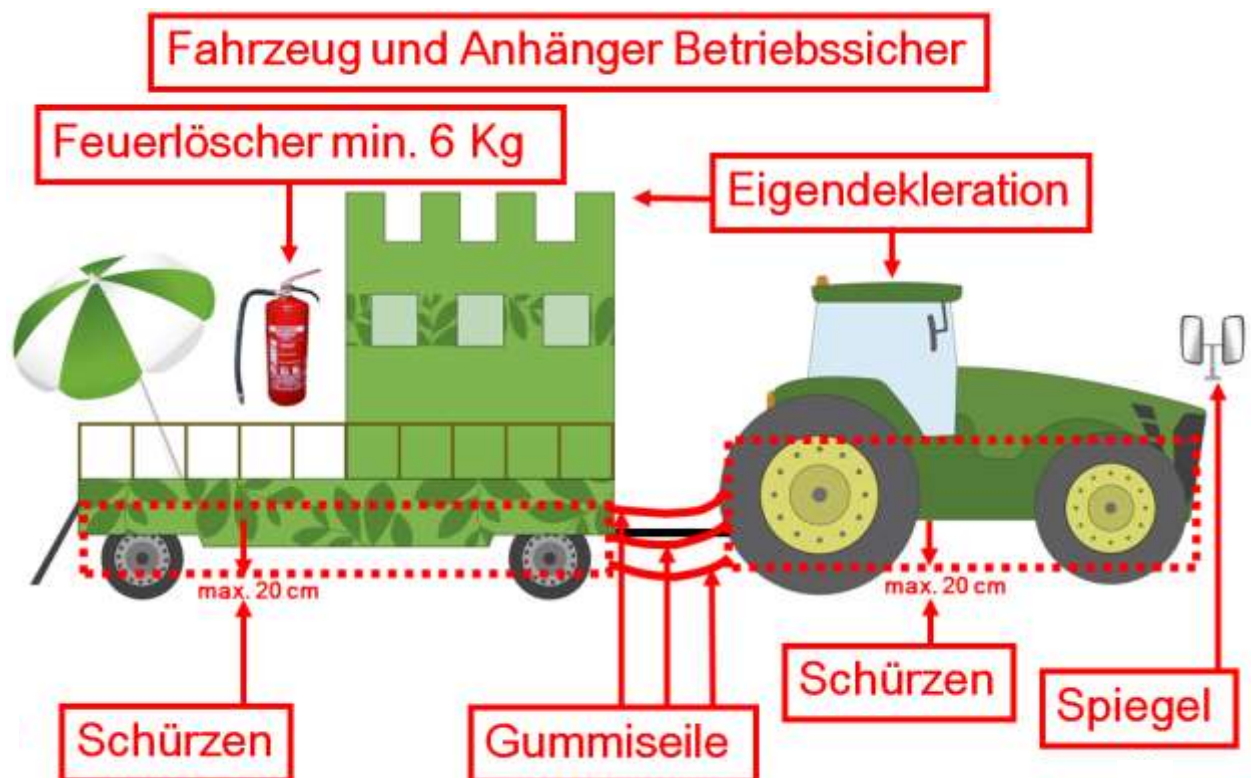
#### Mobile Geräte mit Verbrennungsmotor



Auspuff immer ins Freie richten.

Motor darf nicht abgekapselt werden, Brandgefahr.

## Wagenbau Zusammenfassung



Im Namen der Motorfahrzeugkontrolle wünschen wir allen Fasnächtlern sichere und unfallfreie Stunden im närrischen Treiben.

## Anhang

### Sichere Verkleidung der Räder mit Schürzen



## Radwächter





## Gefährdete Zuschauer



## Sicherung der mitfahrenden Personen



## Der Zwischenraum ist mit Gummiseilen gesichert



## 0.00 Promille für Fahrer und Radwächter

### Fahrer



### Radwächter

